

**Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Harz, Umweltamt Abteilung
Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit**

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe hat mit Antrag vom 23.11.2016 beim Landkreis Harz nach §§ 4, 6 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt, am Standort

Osterwieck, Rohrsheim,
Gemarkung: Rohrsheim
Flur: 14
Flurstück(e): 210

eine 1 Windkraftanlage (WKA R5) zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch die geplante 1 Windkraftanlage (WKA R5) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine separate Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Prüfung der Schutz- und Vorsorgepflichten nach dem BImSchG bleibt davon unberührt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Begründung:

Anhand der eingereichten, geänderten und nachgeforderten Antragsunterlagen vom November 2016, Juli 2017 und August / September 2017 konnten die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Die Gesamtbetrachtung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima und Kultur- und Sachgüter führt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter so einzuschätzen sind, dass diese mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

In der Entscheidung wurde berücksichtigt, dass bei vorhergehenden Änderungen der Windfarm Dardesheim bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die Auswirkungen von Erweiterungsvorhaben innerhalb der Windfarm Dardesheim für die nördlichen Grenzflächen untersucht.

Die Durchführung einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung würde keinen neuen Erkenntniszuwachs bringen.

Es ist festzustellen, dass sich der geplante Standort innerhalb eines Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie befindet und es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Realisierung einer Windkraftanlage in einer bestehenden Windfarm handelt.

Zudem sollen mit Errichtung der verfahrensgegenständlichen Anlage 2 bestehende Windkraftanlagen, die jeweils als Einzelanlage außerhalb einer Windfarm errichtet wurden, zurückgebaut (repower) werden.

Die Gesamtzahl der im Windpark genehmigten Windkraftanlagen wird von bisher 43 WKA um eine Anlage auf nunmehr 44 WKA erhöht. Die Abstände zu Schutzgebieten und Biotopen sind ausreichend, Beeinträchtigung durch Schall und Schatten sowie des Landschaftsbildes sind gering.

Im Ergebnis der, anhand der in Anlage 2 UVPG enthaltenen Kriterien, durchgeführten Einzelfallprüfung ist festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windkraftanlage R5 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landkreis Harz, Umweltamt, Abteilung Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 während der Sprechzeiten eingesehen werden.